

Dagmar Oberlies

Unausgereift und aus Mangel an Erfahrung – Überlegungen zu dem vom Bundesjustizministerium vorgelegten Referentenentwurf für eine einheitliche Jugendschutzvorschrift –

Die Aufhebung der §§ 175 und 182 StGB ist überfällig.¹ Trotzdem läßt der vom Bundesjustizministerium vorgelegte Referentenentwurf nur wenig Erleichterung aufkommen. Da die ersatzlose Streichung der §§ 175, 182 StGB politisch derzeit nicht mehrheitsfähig ist (wiewohl es strafrechtsdogmatisch wohl die sauberste Lösung wäre), wird es in der nahen Zukunft wohl vor allem um die *Ausgestaltung* einer Jugendschutzvorschrift gehen, die an die Stelle der §§ 175, 182 StGB treten soll. Bei dieser Diskussion sind einige Grundüberlegungen zu beachten, zu deren Annäherung vor allem der vorgelegte Referentenentwurf Anlaß gibt.

1. Da die Neuregelung die diskriminierende Vorschrift des § 175 StGB ersetzen soll, muß gewährleistet sein, daß durch eine Jugendschutzvorschrift nicht bloß „hygienische“ Korrekturen vorgenommen werden, die am größeren Verfolgungsrisiko von Lesben und Schwulen gegenüber heterosexuell lebenden Menschen aber nichts ändern.²

2. Weiterhin ist bei einer Neuregelung der §§ 175, 182 StGB zu gewährleisten, daß die tatbestandliche Ausgestaltung keine Anknüpfung für – bekannte – opferbeschuldigende Strategien bietet.³

3. Schließlich stellt sich die Frage, wie und in welchem Ausmaß die Ausdehnung der Jugendschutzvorschriften auf Frauen, die bislang weder von § 175 StGB noch von § 182 StGB bedroht waren, gerechtfertigt ist.⁴

Vor allem aber müßte eine Einstellung zu Jugendsexualität gefunden werden, die nicht länger davon ausgeht, daß Jugendliche – eigentlich – vor Sexualität zu schützen sind, die unterscheiden lernen zwischen – freiwilliger – Annäherung von Jugendlichen an ihre eigene Sexualität und – nicht gewollten – sexuellen Übergriffen (siehe dazu den Beitrag von Barbara Kavemann in diesem Heft).

1. Die unterschiedlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung auf Lesben und Schwule einerseits und heterosexuell lebende Jugendliche andererseits

In der Begründung des Referentenentwurfs wird als „zentrales Kriterium“ die „Feststellung der Unreife oder Unerfahrenheit eines Jugendlichen“ herausgestellt, „da (...) nur bei Vorliegen dieser Eigenschaft ein – strafbarer – sexueller Mißbrauch in Betracht zu ziehen ist“ (Seite 22). „Unreife“ bedeute die „mangelnde Fähigkeit, Bedeutung und Tragweite sexueller

Handlungen aufgrund seiner allgemeinen sittlichen und geistigen Entwicklung zu erfassen“ (a.a.O.). „Unerfahrenheit“ wird als „fehlende Lebenserfahrung auf sexuellem Gebiet“ umschrieben, wobei sich die Unerfahrenheit auf die „jeweils konkret vorgenommene sexuelle Handlung bezieht“, wobei jede „unbekannte Verhaltensweise“ (Seite 23) den Tatbestand zu erfüllen geeignet sein soll.

Zwar nimmt der Entwurf für sich in Anspruch, durch eine geschlechtsneutrale Formulierung einer möglichen Diskriminierung homosexueller Partnerschaften vorzubeugen (Seite 15), andererseits will er „Einflüsse (von Jugendlichen) fernhalten, die sich auf ihre Einstellung zum Geschlechtlichen und damit auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit nachteilig auswirken können“ (Seite 14). Es ist klar, daß damit gesellschaftliche und alltagstheoretische Wertungen in die Auslegung der Tatbestandmerkmale „Unreife“ und „Unerfahrenheit“ einfließen können. Deutlich wird dies bei Bruns, der darauf hinweist, daß mit den Mitteln des Strafrechtes „ärgerniserregende Kontakte“⁵ unterbunden werden können. Es steht zu befürchten, daß homosexuelle Kontakte auch heute noch leichter Ärgernis zu erregen geeignet sind.

Hinzu kommt, daß sich stereotype Vorstellungen von Homosexualität mit der gewählten Begrifflichkeit „Unreife“ und „Unerfahrenheit“ decken.⁶ Damit verbindet sich die Gefahr, daß bei lesbischen oder schwulen Beziehungen die Schwelle für eine strauslösende Unreife und Unerfahrenheit in Bezug auf konkrete Handlungen niedriger angesetzt werden könnte, da homosexuellen Beziehungen per se die Vorstellung anhaftet, sie seien geeignet, die sexuelle Entwicklung Jugendlicher nachteilig zu stören.

Andererseits impliziert die Begründung, daß jede geschützte Person, streng genommen, gegenüber einzelnen Verhaltensweisen nur einmal unerfahren sein kann. Oder, wie es in der Begründung heißt, daß bei einer/einem erfahrenen Jugendlichen keine „nachteiligen Veränderungen seiner Persönlichkeit“ (a.a.O.) zu erwarten sind – denn diese wären dann bereits eingetreten und nicht mehr kausal zu verursachen.⁷

Es wird deutlich, daß mit der Person des/der Jugendlichen – oder wie der Entwurf sich in der Begründung ausdrückt: mit seinen/ihren *Eigenschaften* – die Strafverfolgung, vor allem aber der Strafprozeß, steht und fällt. Prozeßstrategisch hätte dies zur Folge, daß ein Jugendlicher oder eine Jugendliche oder seine InteressenvertreterInnen, die die Strafverfolgung wegen eines sexuellen Übergriffs betreiben,

1 siehe hierzu zuletzt Sick, ZStW 1991, Seite 71 ff.; ebenso Steinmeister, KJ 1991, Seite 197 ff.

2 so auch Ingrid Steinmeister, KJ 1991, Seite 197 ff.

3 vgl. dazu Steinhilper, Definitions- und Entscheidungsprozeß bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Konstanz 1986; Abel, Vergewaltigung. Berlin 1986; Frommel, ZRP 1987, Seite 242 ff.

4 dazu auch Bruns, ZRP 1991, Seite 325, 327

5 ebenda, Seite 326

6 vgl. dazu auch die Stellungnahme des Lesbenring e.V. – ohne Datum – gegenüber dem Bundesminister der Justiz

7 Auf die damit verbundenen Beweisschwierigkeiten weist auch Bruns, a.a.O., Seite 326 hin.

ein Interesse daran haben müssen, den/die Jugendliche als „zurückgeblieben“ erscheinen zu lassen, sonst könnte der strafrechtliche Schutz versagen. Denn geschützt werden soll „der sexuell erfahrene Jugendliche“ nur, wenn er „nach seiner allgemeinen sittlich-geistigen Entwicklung hinter Jugendlichen seines Alters zurückbleibt“. Geschützt werden soll im übrigen der „für sein Alter normal entwickelte Jugendliche“ mit „noch fehlender sexueller Erfahrung“ – ein Widerspruch in sich, denn eine „normale Entwicklung“ schließt im Alter zwischen 14 und 16 Jahren – irgendwelche – sexuellen Erfahrungen ein.⁸ Wird dagegen – wie die Begründung andeutet – die Erfahrung auf ganz konkrete Handlungen bezogen, dann bleibt die Frage, ob es überhaupt Jugendliche (oder irgendwelche Menschen) gibt, die „altersgemäß entwickelt“, „reif“ und „mit entsprechenden Erfahrungen auf sexuellem Gebiet“ ausgestattet sind, bei denen gleichzeitig durch ihnen bis dato unbekannte Verhaltensweisen „nachteilige Entwicklungen der Persönlichkeit ausgeschlossen werden (können)“ (Seite 23), z.B. dann, wenn sie für sie neue homosexuelle Erfahrungen machen, die sie in der Folge mit einem gesellschaftlichen Stigma versehen.

2. Der Zwang zu opferbeschuldigenden Verteidigungsstrategien

Wichtiger im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist aber, daß die Verteidigung durch die tatbestandliche Gestaltung der vorgelegten Vorschrift, insbesondere durch die Tatbestandsvoraussetzung der „Unerfahrenheit“, animiert, wenn nicht sogar gezwungen würde, den Leumund des/der Jugendlichen in Zweifel zu ziehen. Die Folgen solchen Prozeßverhaltens dürften aus den Verfahren wegen sexueller Gewaltdelikte hinlänglich bekannt sein.⁹ Statt opferbeschuldigende Verteidigungsstrategien einzudämmen, wie es in der Vergangenheit häufiger gefordert wurde¹⁰, legt der vorgeschlagene Tatbestand des § 182 StGB opferbeschuldigendes Vorbringen gesetzlich nahe. Damit wird auch eine neue Rechtsqualität eingeführt: Während Opferbeschuldigungen bislang vorwiegend durch die Auslegung der Gerichte als Entlastung anerkannt wurden, könnte das „blame the victim“ nachgerade ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes werden.

Deutlich wird die Gesetzesqualität der Opferbeschuldigung auch in der vorgeschlagenen Regelung über das Absehen von Strafe (Abs. 3): Wenn das Gesetz selbst Straffreiheit für den Fall vorsieht, daß durch die „Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen (sic!), gegen den sich die Tat richtet“ das Unrecht des Täters sich verringert, dann muß es das Bestreben

der Verteidigung sein, die „Schuld“ beim (unter 16jährigen) Opfer, statt beim (über 21jährigen) Täter zu suchen.

Solche Tatbestandsgestaltungen leisten einer Verführungstheorie Vorschub, die für das gesamte Sexualstrafrecht relevant werden könnte, die zwar empirisch durch nichts bewiesen ist, die aber wesentlich die Verteidigungsstrategie und damit die Atmosphäre des Verfahrens beeinflussen könnte.

Es ist deshalb nicht hinnehmbar, in der Konstruktion des Tatbestandes selbst solche opferbeschuldigenden Strategien anzulegen. Bei einer neu zu schaffenden Vorschrift darf deshalb tatbestandlich auf keinen Fall an der Persönlichkeit der Jugendlichen respektive deren „Eigenschaften“ angeknüpft werden, sondern nur am – objektiven – Verhalten der erwachsenen Täter.

Dies könnte z.B. dadurch erfolgen, daß angeknüpft wird:

- an das Versprechen oder Gewähren materieller Leistungen, die geeignet sind, Abhängigkeiten bei den Jugendlichen zu schaffen;
- an den Mißbrauch unter Ausnutzung einer überlegenen Stellung, einer strukturellen Machtbeziehung (Bruns) oder eines informellen Autoritätsverhältnisses oder
- an die Schaffung oder Ausnutzung einer Notlage des/der Jugendlichen.

Durch eine solche Tatbestandsfassung könnte eher sichergestellt werden, daß nicht das Opfer zum Objekt des Verfahren wird.

3. Antragserfordernis (Abs. 2)

Auch gegen das Antragserfordernis bestehen – mit Blick auf die Achtung der sexuellen Selbstbestimmung von Jugendlichen – Bedenken: Antragsberechtigt sind – auch bei Jugendlichen über 14 Jahren, denen in der heutigen Zeit durchaus eine eigene sexuelle Selbstbestimmung zugestanden werden muß – die Sorgeberechtigten. Wie Bruns zu Recht vermutet, räumt die vorgeschlagene Regelung vor allem Eltern die Möglichkeit ein, ärgerniserregende Kontakte zu unterbinden.

Im Jahre 1989 haben – unter dem weiter gefaßten Tatbestand des § 182 StGB – nur 8 heterosexuelle Verbindungen bis hin zu den Gerichten hinreichend Ärgernis erregt.¹¹ Nach einer Beobachtung von Krück¹² lösen „gerade die von Dritten gelesenen Tagebücher häufig eine Aussage und Anzeige (aus)“. Dies mag die Problematik des Antragserfordernisses bei Delikten betreffend die sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen über 14 Jahren verdeutlichen. In einer Studie von Reinberg und Robach¹³, auf die auch in der bereits zitierten Stellungnahme des Lesbenring e.V. hingewiesen wird, wird die Ablehnung der familiären Umwelt gegenüber einer lesbischen Orientierung von Mädchen deutlich. Da die

⁸ vgl. die Nachweise bei Bruns, a.a.O., Seite 326 und Steinmeister, KJ 1991, Seite 201

⁹ Steinhilper, a.a.O., Seite 339 ff.; Abel, a.a.O., Seite 189 ff.

¹⁰ vgl. die Diskussion um Frage- und Verwertungsverbote bei Beweisführungen über das sog. „sexuelle Vorleben“; zusammenfassend Helmken, Strafverteidiger 1983, Seite 81 ff.

¹¹ vgl. Steinmeister, a.a.O., Seite 199

¹² Psychische Schädigung minderjähriger Opfer von gewaltlosen Sexualdelikten, MSchKrim 1989, Seite 313, 321

¹³ Stichprobe: Lesben. Centaurusverlag 1985

Gefahr besteht, daß homosexuelle Erfahrungen für die Entwicklung der Jugendlichen anders gewichtet werden als heterosexuelle, ist auch zu erwarten, daß Sorgeberechtigte – in Verkennung der sexuellen Orientierung einer/s Jugendlichen oder in dem Wunsch, solche Erfahrungen zu unterbinden – gegen oder ohne den Willen der/s betroffenen Jugendlichen ein Strafverfahren einleiten könnten. Diese Gefahr besteht umso mehr, als homosexuelle Erfahrungen von den Eltern oft auf „schlechte Einflüsse“ und gerade nicht auf eine Wahrnehmung sexueller Selbstbestimmung zurückgeführt werden. Dann aber käme es durch einen Strafantrag zu eben den „nachteiligen Folgen“, vor denen der Entwurf die Jugendlichen gerade bewahren will (Seite 24).

Das Problem einer besonderen psychischen Belastung durch das Strafverfahren selbst stellt sich bei allen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Deshalb wäre eine einheitliche Lösung vorzugswürdig. Statt einzelne Strafverfolgungsmaßnahmen dem Willen besorgter Dritter zu überantworten, muß generell diskutiert werden, ob die – retrospektive – Durchsetzung der sexuellen Selbstbestimmung überhaupt gegen oder ohne den Willen der tatbetroffenen Person realisiert werden kann.¹⁴ Klar ist, daß solche Überlegungen nicht allein auf dem Hintergrund eines besonderen Schutzes (fragwürdiger, da gewalttätiger) ehelicher Beziehungen angestellt werden dürfen, sondern, mit Blick auf dringend erforderliche Vorkehrungen zur Achtung elementarer Persönlichkeitsrechte von Opfern in Verfahren wegen der Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmungsrechte, allgemein diskutiert werden müssen.

4. Strafe für Frauen?

Weder § 175 StGB noch § 182 StGB bedrohten bislang Frauen mit Strafe. Durch die neue einheitliche Jugendschutzvorschrift sollen nun auch Frauen – gleichberechtigt – in den Kreis der Täter aufgenommen werden. Zu Recht hat Bruns darauf hingewiesen, „der Gesichtspunkt der Gleichberechtigung (könne) die Ausdehnung der Strafbarkeit auf Frauen nur rechtfertigen, wenn wirklich ein Strafbedürfnis (bestehe)“¹⁵.

Im Bereich des Strafrechtes ist nachhaltig eine „ernsthafte Notwendigkeitskontrolle“ und eine „planmäßige Erfolgskontrolle“¹⁶ zu fordern, oder, wie es Baumann in der Anhörung des Bundsratsausschusses für Frauen und Jugend formulierte: ein „rationales Sexualstrafrecht“.

Bei den vergleichbaren Delikten der §§ 174, 174a und 176 StGB waren 1990 unter 1.631 Verurteilten nur 21 Frauen (1,29%).

Zwar ist kaum zu bestreiten, daß auch Frauen kein Vertrauensschutz dahingehend gebührt, von bestimmten Strafdrohungen qua Geschlecht ver-

schont zu bleiben, wenn von ihnen erwiesenermaßen eine Gefahr ausgeht. Dieser Nachweis wird in dem Entwurf aber nicht geführt. In Anbetracht der bekannten Zahlenverhältnisse dürfte eine solche geschlechtsneutrale Regelung vor allem verschleiern den Charakter haben.

Die besondere Schwierigkeit liegt im vorliegenden Fall jedoch vor allem darin, daß der Referentenentwurf moralische Wertungen begünstigt – wenn nicht gar zur Grundlage der Strafbarkeit macht –, die Frauen gesellschaftlich ungleich anders treffen könnten als Männer. Wenn die Beziehung eines älteren Mannes mit einem unter 16 Jahre alten Mädchen gesellschaftlich allenfalls als „Ärgernis-erregender Kontakt“ (Bruns) gelten wird, so können erwachsene Frauen im umgekehrten Fall wohl nicht mit solcherlei „Understatement“ rechnen.

M.E. ist eine solche Ausdehnung der Strafbarkeit ohne (empirischen) Nachweis der Erforderlichkeit unzulässig. Eine Ausdehnung der Strafbarkeit könnte ihre Rechtfertigung nur aus dem Nachweis eines Schutzbedürfnisses ziehen – jedenfalls käme ein Schutz vor einem von den Jugendlichen selbstgewählten (oder gesuchten) sexuellen Verhalten nicht in Betracht.

5. Bewertung und Ausblick

M.E. zeigen solche Tatbestandskonstruktionen vor allem eines: daß der Referentenentwurf bislang die Frage, wie jugendliche Sexualität real gelebt wird und wovor Jugendliche denn geschützt werden sollen (und müssen), nicht hinreichend beantwortet hat. Dies – in der Tat – wäre zunächst zu leisten. Es reicht nicht aus, vorschnell die Anpassung der Rechtsordnungen zu betreiben, ohne ein eigenes Ziel bei der Neuregelung zu formulieren.

Dabei sind zwei Fragen zu unterscheiden:

- a) hinterläßt die Aufhebung der §§ 175, 182 StGB in der derzeit gültigen Fassung eine Strafbarkeitslücke, die durch eine einheitliche Jugendschutzvorschrift geschlossen werden muß, oder
- b) gibt es im geltenden Recht darüber hinausgehende Strafbarkeitslücken, die bei Gelegenheit der Aufhebung der §§ 175, 182 StGB geschlossen werden sollten, wenn ja,
- c) durch welche Änderungen ist der – zunächst zu formulierende – Schutz der Jugendlichen (vor welchen Gefahren?) am besten zu gewährleisten.

zu a) Da durch die Aufhebung des § 175 StGB die Diskriminierung homosexueller Männer gegenüber heterosexuellen Menschen und homosexuellen Menschen beseitigt werden soll, kann der Grund für eine einheitliche Jugendschutzvorschrift gerade nicht darin gesucht werden, Jugendliche vor homosexuellen Erfahrungen an sich zu schützen. Eines Ersatzes bedarf es insoweit nicht. Ähnliches gilt für den § 182 StGB. Da dieser in 1989 nur zu 8 Verurteilungen geführt hat, ist augenscheinlich, daß diese Vorschrift keine eigentliche Funktion im Bereich des Jugendschutzes hat, so daß durch ihre Aufhebung – über

14 dazu ausführlich Dagmar Oberlies, Genetischer Fingerabdruck und Opferrechte, Strafverteidiger 1990, Seite 469 ff. und STREIT 1/90, S. 3 ff.

15 Bruns, a.a.O., Seite 327

16 Maihofer, Gesetzgebungswissenschaft, in: Winkler/Schilcher, Gesetzgebung, Springer Verlag 1981, Seite 3

8 Verurteilungen im Jahr hinaus – auch keine Strafbarkeitslücke entstehen könnte.

Der Grund für eine Jugendschutzvorschrift kann deshalb nicht darin gesucht und gefunden werden, daß bei einer Aufhebung der §§ 175, 182 StGB bislang durch diese Vorschriften unter Strafe gestellte Verhaltensweisen nunmehr straflos werden könnten. Zu b) Der Grund für die Erforderlichkeit einer weiteren Jugendschutzvorschrift könnte nur darin zu suchen sein, daß Verhaltensweisen, die bislang weder durch § 175 StGB noch durch § 182 StGB unter Strafe gestellt waren, als strafwürdig erkannt werden.

Solche Strafbarkeitslücken werden insbesondere von Nebenklagevertreterinnen berichtet. Sie beschreiben Fälle, wo Händlerringe im Umfeld von Kinderpornographie und Kinderprostitution sich auf über 14-jährige spezialisiert haben, die mit finanziellen Zuwendungen, durch Überlassung von Suchtmitteln, durch die Ausnutzung familialer oder persönlicher Notsituationen unterhalb der Gewaltschwelle der §§ 177 und 178 StGB zu sexuellen Handlungen gebracht werden. In diesem Bereich wird in der Tat eine Strafbarkeitslücke sichtbar, die durch eine Erweiterung geltender oder durch die Schaffung einer neuen Vorschrift geschlossen werden sollte.

Gerade in diesem Bereich ist die vorgeschlagene Regelung allerdings zum Schutz der Jugendlichen untauglich, da diese jungen Menschen in der Regel so-

wohl „reif“ als auch „erfahren“ sein dürften – jedenfalls dann, wenn es schließlich zur Strafverfolgung kommt.

Zu c) Wie bereits dargelegt, ist die vorgeschlagene Regelung nicht geeignet, solche Fälle aufzufangen. Eine entsprechende (Neu-)Regelung müßte vor allem auf alle opferbeschuldigenden Tatbestände verzichten. Sie hätte sich ausschließlich am Verhalten des Täters und an der von ihm geschaffenen (abhängigen, ungleichen) Beziehung zu orientieren.

In einer Arbeitsgruppe, an der die Frauenministerien aus Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein beteiligt waren, wurde deshalb ein Alternativvorschlag zur Schaffung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift erarbeitet:

„§ 176a

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

Ein Erwachsener über 21 Jahren, der eine Person unter 16 Jahren dadurch mißbraucht, daß er sie

– durch das Versprechen oder Gewähren von nicht unerheblichen Vermögensvorteilen oder

– unter Ausnutzung oder Schaffung einer Zwangslage dazu bringt, sexuelle Handlungen

1. an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder

2. von ihm an sich oder einem Dritten vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Siehe dazu den untenstehenden Lösungsvorschlag von Ingrid Steinmeister.

Ingrid Steinmeister

Für einen erweiterten sexualstrafrechtlichen Schutz bei Abhängigkeitsverhältnissen von Jugendlichen

Gegen die Neukriminalisierung von Frauen durch eine neue „Jugendschutzvorschrift“

Die Vereinigung BRD/DDR hat aktuellen politischen Anlaß für eine neue Diskussion um den Schwulenparagraphen 175 StGB gegeben. Da diese diskriminierende Strafvorschrift bereits 1989 in der DDR aufgehoben wurde, stellte sich die Frage, ob männliche homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen in Gesamtdeutschland strafbar werden, also die Reform in der DDR wieder rückgängig gemacht oder umgekehrt, § 175 StGB in den alten Bundesländern aufgehoben werden soll. Das erstere wagte die Bundesregierung nicht, das letztere wollte sie vermeiden. Der Einigungsvertrag von 1990 sieht daher zunächst vor, daß der unterschiedliche Rechtszustand weiterhin fortbesteht. Seit über einem Jahr arbeitet das Bundesjustizministerium an einem Gesetzentwurf, der ein einheitliches Recht in diesem Bereich schaffen soll. Statt § 175 StGB ersatzlos zu streichen, wie es seit langem von der Schwulen- und der Lesbenbewegung sowie den Grünen und Teilen der SPD und der FDP gefordert wird, arbeitet das Ministerium an einer sogenannten einheitlichen

strafrechtlichen Jugendschutzvorschrift für homo- und heterosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen. Sie soll § 175 und § 182 StGB ersetzen. Wegen der Kritikpunkte im einzelnen verweise ich auf meine Artikel in der KJ und ZRP¹ sowie den Artikel von Monika Frömmel in der KJ². Die Sachverständigen einer Bundesratsanhörung am 4. März 1992, die sich zu dem Referentenentwurf äußerten, haben die Bedenken im wesentlichen bestätigt. Die Kritik an dem Vorhaben des Bundesjustizministeriums verneint jedoch nicht die Notwendigkeit einer Verbesserung des Sexualstrafrechts für Jugendliche – insbesondere für Mädchen. Im Gegenteil besteht gerade hier dringender Handlungsbedarf.

§ 174 StGB enthält für Jugendliche eine Schutzvorschrift gegen die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen zu sexuellen Handlungen. Ziel der Vorschrift ist, „der erhöhten Anfälligkeit von Jugend-

1 KJ 2/1991, 197; ZRP 3/1992, 87

2 KJ 1/1992, 80